

Kostenübername der Betreuungskosten Kindertageseinrichtung & Kindertagespflege

Wird Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Schülerhort oder Kindertagespflege) betreut, kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende und Elternpaare, die im Landkreis Esslingen wohnen.

Der Anspruch ist einkommensabhängig und richtet sich nach Ihrem durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommen (z. B. Nettoarbeitslohn inklusive Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Elterngeld, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss und Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente, Kindergeld).

Das Einkommen wird einer Einkommensgrenze gegenübergestellt. Die Höhe dieser Einkommensgrenze ist abhängig von Ihren persönlichen Familienverhältnissen. Es spielt z. B. eine Rolle, wie viele Personen zu Ihrem Haushalt gehören und wie hoch Ihre Miete ist, aber auch andere finanzielle Belastungen, wie etwa Versicherungsbeiträge können unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zur Höhe der Einkommensgrenze ist für jede Familie eine individuelle Berechnung notwendig. Daher können wir nur Orientierungswerte für Ihre Einkommensgrenze angeben.

Diese staffeln sich aktuell wie folgt:

Ihre Familie besteht aus:	Ihr Orientierungswert beträgt:
2 Personen	2464,68
3 Personen	3040,16
4 Personen	3619,24
5 Personen	4201,92
für jedes weitere Haushaltsmitglied	576,68

Wenn Ihr Familieneinkommen geringer ist als der Orientierungswert, können Sie voraussichtlich einen Zuschuss erhalten. Wenn Ihr Familieneinkommen geringfügig höher ist als der Orientierungswert, sollten Sie prüfen lassen, ob das Jugendamt den Beitrag teilweise übernehmen kann. Dies gilt vor allem, wenn Ihre Familie besondere finanzielle Belastungen tragen muss.

Die Höhe des Zuschusses ist davon abhängig, ob und um welchen Betrag Ihr Einkommen Ihre Einkommensgrenze überschreitet.

Wenn Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Bürgergeld), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, kann das Jugendamt den vollen Teilnahmebeitrag für den Kindergartenbesuch übernehmen.